Die Qualität des Personals als Zuschlagskriterium

Diese Übersicht stellt dar, dass die strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien auch nach Einführung von § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV weiter gilt.

kbk Rechtsanwälte
KEHR-RITZ BOCK KÖNIG
Energierecht Telekommunikationsrecht Vergaberecht

TRENNUNG

Eignungskriterium= Beurteilung des Bewerbers/ Bieters

Unternehmensbezogen

Personal und berufliche Erfahrung der Bewerber/ Bieter **im Allgemeinen**:

- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit

Zuschlagskriterium= Beurteilung der angebotenen Leistung *Wirtschaftlichkeit*

Leistungsbezogen

§ 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV: Qualität (Organisation, Qualifikation, Erfahrung) des Personals, das **konkret** den Auftrag ausführen soll:

- Kann wesentliches Angebotsmerkmal sein und mit Auftragsgegenstand zusammenhängen